

# Satzung des KCK 1970 e.V.

in der Fassung vom 22.02.1984, zuletzt geändert mit Beschlüssen der Mitgliederversammlung vom 11.05.2007 und vom 21.06.2009:

## § 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen „Karneval- und Theaterclub Konz 1970 e.V.“ (KCK 1970 e.V.).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Konz und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Trier einzutragen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere die Pflege und Förderung des Volksbrauchtums der Fastnacht und des Laientheaters.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; im Einzelfall kann der Gesamtvorstand jedoch beschließen, dass Mitglieder für besondere Tätigkeiten angemessene Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtgemeinde Konz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft jeweils vom 01. Mai bis zum 30. April des darauf folgenden Jahres.

## § 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitglieder werden unterteilt in:

- a) aktive Mitglieder,
- b) fördernde Mitglieder.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

#### § 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und Androhung des Ausschlusses mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.
- (4) Schädigt ein Mitglied Ansehen und Interessen des Vereins, so kann es, nur nach vorheriger Anhörung durch den Gesamtvorstand auf dessen Vorschlag durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Mitglieder, ausgeschlossen werden.

#### § 6 Mitgliederbeiträge

- (1) Die von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträgen werden durch den Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- (3) Der Gesamtvorstand kann in bestimmten Fällen von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreien.

#### § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Aufgabe, sich nach besten Kräften für die Ziele des Vereins einzusetzen und tätig an der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen mitzuwirken.
- (3) Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, während Veranstaltungen, die der KCK durchführt, bei keinem anderen Verein aufzutreten, es sei denn, dass der Gesamtvorstand Erlaubnis erteilt hat.

#### § 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der geschäftsführende Vorstand, der Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 9 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus vier Mitgliedern, und zwar:
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden,
  - c) dem Schatzmeister,
  - d) dem Sitzungspräsidenten.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Im Innenverhältnis wird im Fall der Verhinderung oder des Ausscheidens des 1. Vorsitzenden tätig:
  - a) der 2. Vorsitzende,
  - b) bei dessen Verhinderung der Schatzmeister,
  - c) bei Verhinderung des Schatzmeisters der Sitzungspräsident.

## § 10 Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit es nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen ist.  
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes,
  - b) Aufstellung des Haushaltsplans, Buchführung sowie Erstellung des Jahresberichts,
  - c) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- (2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung ist eine Beschlussfassung des Gesamtvorstandes herbeizuführen.

## § 11 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und sieben Beisitzern.  
Dies sind:
  - a) ein Beisitzer als Schriftführer und Pressewart,
  - b) ein Beisitzer als Veranstaltungsleiter,
  - c) ein Beisitzer als 2. Sitzungspräsident,
  - d) ein Beisitzer als Aktivensprecher,
  - e) ein Beisitzer für Bühnen- und Wagenbau,

- f) ein Beisitzer für Bewirtung,
- g) ein Beisitzer für Jugend- und Gardearbeit.

#### § 12 Zuständigkeit des Gesamtvorstandes

- (1) Der Gesamtvorstand hat folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste,
  - c) Erlass von Beiträgen,
  - d) Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
  - e) Beschlussfassung gemäß § 10 (2).

#### § 13 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des neuen Gesamtvorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur volljährige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (2) Scheidet ein Beisitzer des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger kommissarisch wählen.

#### § 14 Sitzung und Beschlüsse der Vorstände

- (1) Die Vorstände beschließen in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind; der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

#### § 15 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des geschäftsführenden Vorstandes; Entlastung des Gesamtvorstandes,
  - b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes,

- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- e) Beschlussfassung über einen Ausschließungsantrag des Gesamtvorstandes,
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

#### § 16 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal des Geschäftsjahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Gesamtvorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Gesamtvorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

#### § 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Gesamtvorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

#### § 18 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung keine andere Mehrheit vorsieht. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
- (4) Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

#### § 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Einladung zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, muss vier Wochen vor der Versammlung schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Tagespresse erfolgen.

- (2) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (3) Als Nachweis der satzungsgemäßen Einladung gilt eine entsprechende Erklärung des 1. bzw. 2. Vorsitzenden in dieser Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder anwesend sind.
- (5) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschließen.
- (6) Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der angegeben Stimmen.